

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 43

Ist ein früher in den eingegliederten Ostgebieten ansässiger Verfolgter deutscher Volkszugehörigkeit am 26. Oktober 1939, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I 2042), nicht mehr Bewohner dieser Gebiete gewesen, so ist eine von ihm in Rußland erlittene Freiheitsentziehung nicht durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG ermöglicht worden.

BGH, Urt. v. 4. Dezember 1963 - IV ZR 116/63 -
- OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZR 116/63

Verkündet am
4. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hynck R [REDACTED], N [REDACTED], I [REDACTED], Sch [REDACTED] A [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen :

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] & [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt an der Weinstraße vom 12. Oktober 1962
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 11. April 1962 - IV ZR 277/61 - Bezug genommen. Durch dieses Urteil hat der Senat das Urteil des Berufungsgerichts vom 26. Mai 1961, soweit es über den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und über die außergerichtlichen Kosten entschieden hatte, aufgehoben, und den Rechtsstreit in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In der neuen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht hat der Kläger sein Vorbringen, er sei am 26. August 1939 von seinem Wohnsitz Tr[REDACTED], Bezirk T[REDACTED], geflohen, im Winter 1939/40 in Lemberg von den Russen verhaftet und in der Folgezeit bis 1943 in einem Lager in Sibirien festgehalten worden, wiederholt. Ergänzend hat er vorgetragen, er sei am 26. August 1939 mit der Bahn nach Krakau gefahren, habe sich dort bis Mitte Oktober 1939 aufgehalten und sei etwa Ende Oktober oder Anfang November 1939 in Lemberg angekommen.

Der Kläger hat beantragt, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts das beklagte Land zu verurteilen, ihm als Entschädigung für Schaden an Freiheit 5.400 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. a) Im ersten Revisionsurteil hat der erkennende Senat die mit seiner ständigen Rechtsprechung in Einklang stehende Auffassung des Berufungsgerichts gebilligt, daß der Kläger für die in der Sowjetunion erlittene Freiheitsentziehung nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG eine Entschädigung beanspruchen kann. An dieser Auslegung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG hält der Senat auch weiterhin fest. Die Ausführungen von Wolfsohn (RzW 1963, 250), auf die sich die Revision bezieht, geben dem Senat keinen Anlaß zu einer Änderung seiner ständigen Rechtsprechung. Diese Ausführungen lassen außer acht, daß nach dem Gesetzesvorschlag des Bundesrats die Grenzen zwischen eigenem und fremdem Staatsunrecht genau abgesteckt werden sollten, diese Abgrenzung aber nur bewirkt werden konnte, wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Auslandshaft zu entschädigen ist, abschließend geregelt wurden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1965 - IV ZR 199/62 -, RzW 1963, 368 Nr. 48).

b) Der Senat ist ferner im ersten Revisionsurteil der Auffassung des Berufungsgerichts auch darin beigetreten, daß die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG erfüllt sind, wenn ein Volksdeutscher im Gegensatz zu anderen Angehörigen seiner Volksgruppe die deutsche Staatsangehörigkeit nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum nicht erhalten hat und es dadurch ermöglicht worden ist, daß ihm ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze

die Freiheit entzogen hat. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 22. April 1959 - IV ZR 305/58 -, LM Nr. 12 zu § 43 BEG 1956 = RzW 1959, 396 Nr. 39 und vom 13. April 1960 - IV ZR 279/59 -, LM Nr. 16 zu § 43 BEG 1956 = RzW 1960, 380 Nr. 40).

c) Der Senat hat jedoch im ersten Revisionsurteil auf die von der Revision erhobene Verfahrensrüge die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei von den Maßnahmen der nationalsozialistischen Reichsregierung zur Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner der eingegliederten Ostgebiete nicht mehr erfaßt worden, als der hinreichenden tatsächlichen Feststellung entbehrend bezeichnet und demgemäß den Rechtsstreit zur Nachholung der danach erforderlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat in dem angegriffenen Urteil die Frage, ob die Freiheitsentziehung des Klägers durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches ermöglicht worden ist, erneut verneint. Es ist davon ausgegangen, daß der für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner der eingegliederten Gebiete maßgebliche Stichtag der 26. Oktober 1939, der Tag des Inkrafttretens des Erlasses vom 8. Oktober 1939, war. Daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch Bewohner der eingegliederten Ostgebiete war, hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen erachtet. Nach seinen Feststellungen ist der Kläger Mitte Oktober 1939 von Krakau aus in Richtung Lemberg geflohen und hat zu dieser Zeit in Anbetracht der Beendigung des Polenfeldzuges und der zwischen Deutschland und Rußland getroffenen Vereinbarung mit Sicherheit erkannt, daß mit einer Rückkehr in seine Heimat in absehbarer Zeit nicht mehr zu rechnen sei. Hieraus hat es auf den Willen des Klägers zur Aufgabe seines Wohnsitzes in

Tr [REDACTED] geschlossen. Den Umstand, daß diese Flucht aus rassischen Gründen erfolgte, hat es als unerheblich angesehen.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Der Bezirk T [REDACTED], in dem Tr [REDACTED] gelegen ist, gehörte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu den eingegliederten Ostgebieten. Die Eingliederung beruhte auf dem Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBI I 2042), nach dessen § 4 in der Provinz Schlesien unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile der Regierungsbezirk K [REDACTED] - zu diesem Bezirk gehörte der Bezirk T [REDACTED] - gebildet wurde. Der Kläger war sonach bis zu seiner Flucht Bewohner eines in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebietes. Für die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete sah § 6 Abs. 1 des vorerwähnten Erlasses den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe näherer Vorschriften vor. Diese Voraussetzungen bestimmte, unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, der Runderlaß des RMdI vom 25. November 1939 (RMBI IV Sp. 2385). Nach Abs. 2 Ziff. 2 dieses Runderlasses wurden deutsche Staatsangehörige diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die bis zum 26. Oktober 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen und in diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben.

Der Kläger, der die polnische Staatsangehörigkeit besaß, hätte sonach, falls er am 26. Oktober 1939 noch Bewohner von Tr [REDACTED] gewesen wäre, die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn er nicht als Jude von diesem Erwerb ausgeschlossen gewesen wäre. Der vorerwähnte Stichtag wurde deshalb gewählt.

weil der Erlaß vom 8. Oktober 1939 gemäß weiterem Erlaß vom 20. Oktober 1939 (RGBl I 2057) am 26. Oktober 1939 in Kraft getreten ist. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum diesen Stichtag als maßgeblich angesehen. Hieran war es, entgegen der Meinung der Revision, durch das frühere Revisionsurteil nicht gehindert. Denn in diesem Urteil ist die Frage nach dem maßgeblichen Stichtag nicht entschieden.

b) Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht die Frage, ob der Kläger nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln ist, allein darauf abgestellt, ob der Kläger am 26. Oktober 1939 noch Bewohner von Tr [REDACTED] war. War dies der Fall, so hat der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum, also aus diskriminatorischen Gründen, nicht erlangt. Die Revision meint zwar, es sei unbeachtlich, ob der Kläger an diesem Tag noch Bewohner von Tr [REDACTED] gewesen sei; denn ein etwaiger Verlust des Wohnsitzes sei nur auf die rassische Verfolgung zurückzuführen und könne daher dem Kläger nicht entgegen gehalten werden. Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit war davon abhängig, daß die in Betracht kommenden deutschen Volkszugehörigen zu einem bestimmten Stichtag Bewohner des Deutschen Reiches oder der eingegliederten Ostgebiete waren. Ohne diese Voraussetzung sind sie von der gesetzlichen Regelung nicht ergriffen worden. Die Einführung eines Stichtages ist als solche keine diskriminatorische Maßnahme. Denn ausnahmslos alle Personen, die dieses Gebiet bereits vor dem Stichtag, gleichgültig, aus welchen Gründen, verlassen hatten, kamen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht in Betracht. Folglich kann es darauf, ob der Kläger wegen der befürchteten rassischen Verfolgung

- - -

seinen Wohnort verlassen und demgemäß die Stichtagsvoraussetzung nicht erfüllt hat, nicht ankommen. Hat der Kläger sich aus dem eingegliederten Gebiet schon zu einer Zeit entfernt, als noch für keinen deutschen Volkszugehörigen die Möglichkeit eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bestand, so kann nicht gesagt werden, daß ihm eine bereits gegebene Möglichkeit, deutscher Staatsangehöriger zu werden, aus Verfolgungsgründen nicht offen stand. Anders ist die Rechtslage bei denjenigen Verfolgten zu beurteilen, die am Stichtag noch Bewohner der in Frage kommenden Gebiete waren. Diese erfüllten die Stichtagsvoraussetzungen und erwarben damit eine Anwartschaft auf die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, wurden aber gleichwohl, und zwar ausschließlich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum, nicht deutsche Staatsangehörige.

Nach allem ist ein früher in den eingegliederten Ostgebieten ansässig gewesener Verfolgter deutscher Volkszugehörigkeit nur dann nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen wie ein deutscher Staatsangehöriger zu behandeln, wenn er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses vom 8. Oktober 1939, nämlich am 26. Oktober 1939, noch Bewohner dieser Gebiete war. Hat er diese Gebiete schon vorher verlassen, so kann er nicht wie ein deutscher Staatsangehöriger angesehen werden. Eine von ihm erlittene Auslandshaft ist daher nicht durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und damit des Schutzes des Deutschen Reiches im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG ermöglicht worden. Diese Auffassung liegt bereits den beiden vorerwähnten Senatsurteilen vom 22. April 1959 und vom 13. April 1960 zugrunde.

c) Als Bewohner im Sinne des Runderlasses vom 25. November 1939 sind diejenigen Personen anzusehen, die sich am Stichtag in den in Frage kommenden Gebieten tatsächlich aufgehalten haben. Diesen Personen können auch diejenigen gleichgestellt werden, die am Stichtag aus irgendeinem Grunde vorübergehend abwesend gewesen sind. Die auf einen Stichtag abgestellte Regelung hat der infolge der Kriegsergebnisse eingetretenen Fluktuation der Bevölkerung Rechnung tragen und diejenigen Personen nicht erfassen wollen, die die in Frage kommenden Gebiete aus irgendwelchen Gründen bis auf weiteres verlassen haben.

Der Kläger erfüllte diese Voraussetzungen nicht, da er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Zeitpunkt seiner Flucht von Krakau nach Lemberg - Mitte Oktober 1939 - nicht mehr mit einer Rückkehr nach Tr[] in absehbarer Zeit rechnete, somit nicht nur vorübergehend abwesend war. Darauf, ob sich der Kläger lediglich unter dem Druck der Ereignisse entschlossen hat, seinem früheren Wohnort bis auf weiteres fernzubleiben, kommt es nicht an. Desgleichen ist es unerheblich, ob er sich am Stichtag noch in einem anderen außerhalb der eingegliederten Ostgebiete gelegenen, von den Deutschen besetzten Teil Polens befand. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen sind sonach gegenstandslos.

3. Nach allem hat das Berufungsgericht mit Recht die Frage, ob die Freiheitsentziehung des Klägers durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und dadurch des Schutzes des Deutschen Reiches ermöglicht worden ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG) vernimmt und demgemäß das klageabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf